

SPD Fraktion Drolshagen • Rosenthaler Weg 1 • 57489 Drolshagen  
An den Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe

Drolshagen, 3. März 2016

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen vom 3.3.16  
hier: Verabschiedung des Haushalts der Stadt Drolshagen für das Jahr 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Beckehoff,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen hat am 3. März 2016 mehrheitlich den Haushalt für das Jahr 2016 gegen die Stimmen der SPD Fraktion beschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass Ihnen die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen in Kürze durch den Bürgermeister der Stadt Drolshagen zur Genehmigung zugeleitet werden.

Ich habe meine Auffassung zu haushaltsrechtlichen Einzelaspekten in der Haushaltsrede dargelegt. Eine Ausfertigung meiner Rede habe ich diesem Schreiben beigefügt. Im Einzelnen werden die nachfolgend dargestellten Problemkreise bei der Rechtsanwendung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts durch den Bürgermeister und seines Kämmerers moniert:

#### 1. Erträge aus dem Verkauf über Buchwert

S. 76: 4541000 – Hier werden Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken über Buchwert ausgewiesen. Nach den Ausführungen auf S. 345 handelt es sich offensichtlich um Grundstücke, die vormals Spielplätze waren. Damit handelt es sich um Anlagevermögen im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW. Verkauft eine Gemeinde diese Grundstücke, so sind die Erträge, die sich ergeben, weil der Buchwert vorher geringer war, **nicht als Erträge** auszuweisen, sondern nach der Reform des § 43 Abs. 3 GemHVO (nach dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein vom 28.09.2012) direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Wenn und soweit für solche Grundstücke Erträge im Haushalt sind, hier 138.000,00 Euro, ist das Ergebnis des Haushaltsergebnisses zu korrigieren.

#### 2. Abschreibungen

S. 54: 65 – Ausweislich des Investitionsplans soll der Baubetriebshof in 2016 und 2017 mit neuem Gerät vom jeweils 130.000 bzw. 120.000 Euro ausgestattet werden. Das bedeutet aber, dass dann auch für 2016 und 2017 eine Abschreibung kalkuliert werden muss. Dem Teilergebnisplan (S.292) ist nur eine Abschreibung für bauliche Anlagen, nicht jedoch für Gerätschaften zu entnehmen. Demnach fehlen hier die entsprechenden Abschreibungsbeträge.

S. 298: Ähnlich stellt sich die Abschreibung für die Sekundarstufe dar. Die Abschreibung auf bauliche Anlage betrug für die Jahre 2014 und 2015 88766,74 Euro. In 2016 wird der Schulerweiterungsbau fertiggestellt und mit Mensaküche und weiteren Gerätschaften ausgestattet. Dafür wird ein Betrag von 310.000 Euro angesetzt. Die entsprechende Abschreibung fehlt jedoch gänzlich.

### 3. Festwerte

Auch zweifeln wir die Rechtmäßigkeit der Festwertbildung für die neuen Einrichtungsgegenstände der Sekundarschule an. In der Regel sind Wirtschaftsgüter zu aktivieren. Ausnahme: Für Wirtschaftsgüter, die sich in Ihrer Zusammensetzung nicht ändern und regelmäßig ersetzt werden, kann ein Festwert gebildet werden. Insbesondere bei Schuleinrichtungen wie Mobiliar erscheint uns die Bildung von Festwerten als sehr zweifelhaft, da der vorgeschriebene regelmäßige Ersatz schlichtweg nicht gegeben ist – so häufig ersetzt man Einrichtungsgegenstände in Schulen einfach nicht. Im Erstjahr allerdings, und das ist hier gegeben, ist bei der erstmaligen Bildung eines Festwertes der Anschaffungsbetrag zu aktivieren und dann solange abzuschreiben bis der Anhaltewert erreicht ist.

### 4. Immobilienwerte

Schlussendlich werden seit langem notwendige Reparaturen nicht mehr durchgeführt. Hier stellt sich die Frage, ob die Immobilienwerte in der Bilanz tatsächlich noch so werthaltig sind oder ob nicht wegen des langen Reparaturstaus eine gesetzlich vorgeschriebene Teilwertabschreibung wegen dauernder Wertminderung auf den Wert vorzunehmen ist. Ausführungen, dass die Notwendigkeit einer Teilwertabschreibung überhaupt geprüft wurde, sind im Haushaltsplanentwurf nicht.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion müssten die vorstehenden Problemkreise bei der Entscheidung über die Erteilung einer haushaltsrechtlichen Genehmigung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD Fraktion im Rat der Stadt Drolshagen

Tobias Brömme  
Fraktionsvorsitzender